

Übersicht umweltbezogene Stellungnahmen Solarpark Alsenz

Forstamt Donnersberg:

Empfehlung Waldabstand

Kreisverwaltung Donnersbergkreis,

Untere Naturschutzbehörde:

Anmerkung Landschaftsplan, Hinweis auf umliegende Schutzgebiete, Anregung zu externen Ausgleichsflächen, Hinweis auf Fachbeirat Naturschutz und Anlage zu "natur- und artenschutzfachlichen Standards zu geplanten PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA)"

Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie, Generaldirektion Kulturelles Erbe:

Hinweise zu Bodenbeschaffenheit aus archäologischer Sicht

Landesamt für Geologie und Bergbau:

Fachlich Anmerkungen zu Bodeneigenschaften und erloschenen Bergwerksfeldern

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz:

Anmerkungen zur Oberflächenentwässerung, Gewässern, Starkregenvorsorge, Bodenschutz, Anmerkung zum Umfang des Umweltberichts, Anregung zu möglichen Altablagerungen

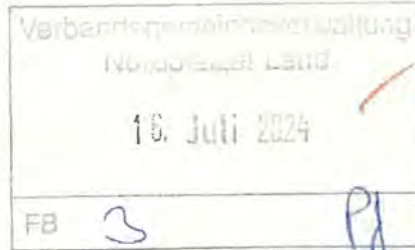
BUND, Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz:

Anregungen zur Flächenbewirtschaftung, Vorschlag diverser Vermeidungsmaßnahmen, Anregung zum Standort der Ausgleichsflächen, Versickerung, Hinweis auf Leitfäden



Forstamt Donnersberg | Dr.-Carl-Glaser-Str. 2 | 67292 Kirchheimbolanden

VG Nordpfälzerland
Fachbereich 3
Bezirksamtsstraße 7
67806 Rockenhausen



Forstamt Donnersberg
Dr.-Carl-Glaser-Str. 2
67292 Kirchheimbolanden
Telefon 06352 4010-40
Telefax 06352 4010-60
www.forstamt.donnersberg@wald-rlp.de

10.07.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
63 121	02.07.2024	Peter Siegler	06352 401040
OG Niedermoschel	Az.: o.A.	peter.siegler@wald-rlp.de	06352 401060

Aufstellung des Bebauungsplanes „Niedermoscheler Berg/Waldbruch“ der Ortsgemeinde Niedermoschel hier: Stellungnahme des Forstamtes

Als

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Lieser,

der Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes Teilbereich A umfasst derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im Nordwestgen grenzen Privatwaldflächen an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Bei den angrenzenden Waldflächen handelt es sich um ein Eichen/Laubmischwald in der Dimensionierungsphase. Einzelne Trockenschäden sind bereits vorhanden. Die zu erwartende Endbaumhöhe von ca. 25-30 m ist noch nicht erreicht. Der Bestand weist sowohl Kernwuchs als auch Stockausschlag aus. Das Gelände ist südexponiert und weist eine Hangneigung von 12-15 % aus. Die Waldbrandgefahr ist als eher gering einzuschätzen.

Auf Grundlage der Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ vom 26.11.2023 sowie den Hinweisen zur Anwendung der Vollzugshinweise zur genannten Landesverordnung vom 07.11.2023 zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sind Hinweise aus forstwirtschaftlicher Sicht zu beachten.



Vor dem Hintergrund eines möglichst effizienten und wirtschaftlichen Betriebes der Photovoltaik-Freiflächenanlagen, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, sollen auf den hier vorliegenden Fall bestimmte Abstände zu dem vorhandenen Wald berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund gilt es zu prüfen, ob die genannten Abstände im Sinne der Vermeidung von Verschattung ausreichen.

Aufgrund der Exposition des Geländes und der zu erwartenden maximalen Baumhöhen empfehlen wir einen Mindestabstand von 30 Metern von dem Waldrand zu den geplanten Solaranlagen einzuhalten. Des Weiteren sollte mit den angrenzenden Waldbesitzern eine Haftungsverzichtserklärung, welche im Grundbuch eingetragen werden sollte, abgeschlossen werden.

Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der Photovoltaik-Freiflächenanlage Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder –erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der Photovoltaik-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Wir bitten darum, unsere Hinweise entsprechend zu beachten. Bei Bedarf können die zitierten Vollzugshinweise gerne zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Peter Siegler

Kreisverwaltung Donnersbergkreis Postfach 12 80 67285 Kirchheimbolanden

siegmar.boehmer@vg-nl.de

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Umweltschutz und Abfallwirtschaft

Untere Naturschutzbehörde

Auskunft erteilt:

Janina Klemm

jklemm@donnersberg.de

Tel. 06352 710-123

Fax 06352 710-232

Büro 226

Unser Zeichen: 7/71 – 02-1/3+72_BP

Solarpark Niedermoscheler
Berg / Waldbruch

Ihr Zeichen:

Datum: 26.09.2024

Naturschutzfachliche Stellungnahme zu folgenden Verfahren

Az.	Bauleitverfahren
3/610-13 (02)	<p>Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Am Niedermoscheler Berg / Waldbruch“ in der Ortsgemeinde Alsenz zur Ausweisung eines Sondergebietes für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen</p> <p>– Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB – Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);</p>
3/610-13(31)	<p>Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Waldbruch“ in der Gemarkung von Sitters zur Ausweisung eines Sondergebietes für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen</p> <p>- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>- Bekanntmachung über die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)</p>

Anmerkungen und Hinweise zu den vorgelegten Unterlagen

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Parallel zu dem (und anderen) Bebauungsplanverfahren wird im Vorgriff auf den zu erstellenden Flächennutzungsplan der neu gebildeten Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land für das gesamte Verbandsgemeindegebiet ein eigener Teil-Flächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaik (FFPV)" aufgestellt.

Die darin ausgewiesenen Fläche Nr. 55 entspricht dem Geltungsbereich des BP weitgehend.

Besucheradresse:

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Umlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden

Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:

Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr

Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr

Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Sparkasse Donnersberg

BIC MALADE51ROK · IBAN DE19 5405 1990 0000 0074 35

Volksbank Alzey-Worms eG

BIC GENODE61AZ · IBAN DE95 5509 1200 0010 1810 03

Bezug zum Landschaftsplan

Zum derzeitigen Planungsstand liegt für die FNP-Fortschreibung kein landespflegerischer Beitrag (Landschaftsplan) vor, in dem die Auswirkungen der FNP-Fortschreibung auf Natur und Landschaft sowie die Änderungen gegenüber der noch geltenden Planung betrachtet und bewertet werden.

Allgemeine Hinweise zur Fortführung der Planung

Der geplante Solarpark besteht aus drei Teilgeltungsbereichen und hat eine Gesamtgröße von ca. 10,6 ha. Zwei Teilgeltungsbereiche befinden sich in der Ortsgemeinde Alsenz (ca. 5,4 ha) sowie ein weiterer Teilgeltungsbereich in der Ortsgemeinde Sitters (ca. 5,2 ha). Die Plangebiete stellen sich aktuell als Acker- und Grünflächen dar und sind von Gehölzstrukturen und landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Angrenzend an die Gesamt-Fläche befinden sich die Biotopkomplexe BK-6212-0055-2010 *Niedermoscheler Berg, Südost-Hang* und BK-6212-0059-2010 *Westhang des Niedermoscheler Bergs und Weiherbach-Tal*.

Im faunistischen Fachgutachten sollten die Auswirkungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage und der des geplanten Bebauungsplanes „Solarpark Waldbruch“ in der Gemarkung von Sitters auf die lokalen Arten im Zusammenhang betrachtet werden.

Die Nennung der Flächen (Flurstücks-Nummer/ Gemarkung), die als externe Ausgleichsmaßnahme als Feldlerchenfenstern herangezogen werden, sowie die entsprechende Eintragung im KSP hat vor bzw. bei Einreichung des Bauantrags zu erfolgen.

Die Untere Naturschutzbehörde kann zum derzeitigen Stand der Planung noch keine abschließende Stellungnahme zu o.g. Vorhaben abgeben.

Behandlung im Fachbeirat Naturschutz

Der Fachbeirat hat sich auf seiner Sitzung am 25.09.2024 mit der Planung beschäftigt und hat sich den oben aufgeführten Hinweisen und Anregungen der UNB angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Klemm

Anlage:

"Natur- und artenschutzfachliche Standards zu geplanten PV-Freiflächenanlagen (PVFA)"
(UNB Donnersbergkreis, Stand 26.09.2024)

Anlage: "Natur- und artenschutzfachliche Standards zu geplanten PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA)"

(UNB Donnersbergkreis, Stand 26.09.2024)

Die UNB möchte grundsätzlich darauf hinwirken, dass für die neu entstehenden PV-Freiflächenanlagen die gleichen natur- und artenschutzfachlichen Standards Berücksichtigung finden. Hierzu gehören

- Einhaltung der durch das "Solarpaket 1" (Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung, Beschluss des Deutschen Bundestags v. 26.04.2024) festgelegten Änderungen und Ergänzungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, u.a.:
 - Erfüllung der im § 37 Abs. 1a (neu) ergänzten Kriterien für Solarparks
 - Einhaltung der in § 37 Abs. 2 Nr. 2a (neu) genannten Restriktionen für Schutzgebiete und geschützte Flächen (u.a. nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope).
- die Berücksichtigung des "Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024" / der "Vollzugshinweise zur vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. Januar 2023" (GVBl. S. 4)
 - Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren FF-PVA (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf landesweit 2 Prozent bzw. auf 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche
- die Berücksichtigung der Hinweise "Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen: Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen" (MKUEM, 07.11.2023) zur "Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten" vom 26.09.2023, insbesondere
 - Berücksichtigung von flächigen Schutzausweisungen gem. Pkt 4
 - Einhaltung der maximalen Versiegelung von maximal 2 Prozent der Gesamtfläche der Anlage
 - Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen zu Waldrändern
 - Berücksichtigung der Vorranggebiete für Landwirtschaft.
- die Einhaltung der Empfehlungen des "Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks" (Hietel, E., Reichling, T. u. Lenz, C., 2021; gefördert durch d. Land RLP), insbesondere:
 - Einhaltung der vorgeschlagenen Abmessungen und Abstände der Module und Modulreihen (Leitfaden, Punkte 3.6 und 3.7)
 - Freihaltung von Wanderkorridoren (Leitfaden, Punkt 3.5)
 - Herstellung von Sonderbiotopen unter Verwendung einer breiten Auswahl an gebietsheimischen Arten für Pflanzungen und Einsaaten (Leitfaden, Punkt 3.9 ff)

Dadurch wird gewährleistet, dass ein vielfältiges Angebotsspektrum an Nähr- und Nistgehölzen für Vögel und Insekten entsteht und der Ausgleich der Eingriffe größtmöglich innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden kann.
- die Berücksichtigung besonderer Artenvorkommen in der Bestandserhebung und Planung
 - Detaillierung der Kartierung von ggf. geschützten Grünlandflächen (Abgrenzung, Vorkommen geschützter Pflanzen)

- Erfassung / Beurteilung von potentiellen Habitaten und Vorkommen geschützter Tierarten (v.a. Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Heuschrecken), ggf. auch Kartierung
 - Revierkartierung der Brutvögel gem. Südbeck et al (2005):
im 200-m-Radius unter besonderer Berücksichtigung der Offenlandarten (v.a. Wachtel, Rebhuhn, Grauammer und Feldlerche),
 - Erfassung von Gast- und Rastvögeln,
 - Erfassung von Eulen u. ggf. Fledermäusen im Rahmen von Dämmerungs-/ Nachtkartierungen,
 - Horstsuche im 150-m-Radius unter Berücksichtigung der Schutzabstände und Schutzzeiten gem. § 24 Landesnaturschutzgesetz (mögliche Betroffenheit innerhalb der 100-m-Zone / keine Kartierung innerhalb der Schutzzeiten wg. Vergrämungswirkung!)
 - Für betroffene geschützte Arten ist ein Konzept zu entwickeln, mit dem die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG verhindert wird.
- eine artenschutzfachlich anerkannte Kompensation für entfallende Lebensräume bei festgestelltem Feldlerchen-Vorkommen (gem. Schriftverkehr mit dem Landesamt für Umwelt (Referat 45 Kompetenzzentrum Staatliche Vogelschutzwarte und Artenvielfalt in der Energiewende)
Aktuell liegen keine belastbaren Studien darüber vor, unter welchen Voraussetzungen (Maßnahmen) erfolgreiche Be- und Ansiedlungen von Feldlerchen in Solarparks sicher gewährleistet werden.
Ein Konzept für eine Besiedlung der PV-Freiflächenanlagen sollte mehrere der folgenden Kriterien berücksichtigen, da eine Maßnahme allein (z.B. nur die Vergrößerung der Abstände) nicht erfolgreich ist:
 - Vergrößerung der Modulreihenabstände
 - Beschränkung der Modulhöhen
 - zusätzliche, bodenbrüter-/biodiversitätsfreundlich gestaltete Freiflächen innerhalb der Anlage (z.B. Lerchenfenster)Um den Habitatsverlust für die Feldlerche (gefährdeter Brutvogel mit ungünstigem Erhaltungszustand) zu minimieren, sollten grundsätzlich CEF-Maßnahmen mit Ersatz-Brutbiotopen vorgesehen werden, z.B.:
 - Intern: Flächige Brutquartiere / Lerchenfenster innerhalb der PV-Anlage mit einer Mindestgröße von 40 m x 40 m.
 - Extern: Lerchenfenster auf nahe gelegenen, geeigneten landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen. Diese können sukzessive reduziert werden, wenn ein Monitoring die Besiedlung der PV-Anlage belegt.Für ein Feldlerchen-Monitoring gelten folgende Kriterien:
 - Kartierstandard: jährliche Brutvogel-Revierkartierungen nach Südbeck et al. (2005) unter Angabe des Brutstatus mit genauer räumlicher Verortung
 - Mindest-Dauer: 5 Jahre nach Bau der Anlage
 - der schonende Umgang mit Grünlandflächen
 - Vorhandene Grünlandflächen sind grundsätzlich durch eine vegetationskundliche Kartierung hinsichtlich ihres Status' als pauschal nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz oder § 15 Landesnaturschutzgesetz RLP zu überprüfen.
 - Festgestellte geschützte Biotoptypen sind in der Planung zu berücksichtigen (siehe hierzu die o.g. Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in § 37 Abs. 2 Nr. 2a (neu).
 - der Schutz des Oberbodens
Auf starke Bodenmodellierungen oder Auffüllungen (eventuell mit zusätzlichem Auftrag ortsfremden Materials) ist zu verzichten. Hierdurch würden ggf. der Oberboden und die natürlichen Standorteigenschaften in einem Maße verändert, das als Eingriff zu bewerten wäre.

- Niederschlagsbewirtschaftung / Starkregenereignisse

Es wird empfohlen, auch hinsichtlich der Gefahr von Starkregenereignissen, den Bedarf für Rückhalteflächen zu prüfen.

Siehe hierzu die Empfehlung im Leitfaden, Punkt 3.7:

"Bei einer Breite über 3 m [Modultischtiefe] ist ein ausreichender Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung sicherzustellen."

- die Berücksichtigung von Barrierewirkungen und kumulativen Effekten

Die Auswirkungen von großflächigen Anlagen oder deren Kumulierung mit bestehenden oder geplanten Energieerzeugungsanlagen sind zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen zu minimieren (u.a. durch Freihaltung von ausreichend dimensionierten Vernetzungs- und Wanderkorridoren), siehe hierzu auch die o.g. Kriterien in den Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

- die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Für die Ermittlung von ggf. erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (bzw. die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichsmaßnahmen) ist das Standardisierte Bewertungsverfahren des "Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz anzuwenden.

Eine überarbeitete Fassung des Praxisleitfadens, in dem die Bewertung von Flächen in PV-Freiflächenanlagen differenzierter behandelt wird, soll Mitte 2024 vorliegen. Den Naturschutzbehörden sind hierzu bereits Entwürfe zugegangen, daher ist eine Vorabstimmung mit der UNB zu empfehlen.

Da die PV-Freiflächenanlagen überwiegend auf Ackerflächen errichtet werden, sind grundsätzlich die Voraussetzungen gegeben, dass der Ausgleich auf der Fläche selbst erfolgen kann. Hierzu müssen jedoch die Empfehlungen des Leitfadens Berücksichtigung finden, so dass von einer entsprechend qualitativ hochwertigen Erfüllung der Schutzgutfunktionen ausgegangen werden kann.

Die UNB weist darauf hin, dass eine Prüfung der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung gemäß dem o.g. Praxisleitfaden nur möglich ist, wenn alle im BP-Gebiet vorkommenden bzw. geplanten Biototypen mit ihren Flächenanteilen bilanziert und in einer zeichnerischen Darstellung (Bestands- und Maßnahmenplan) eindeutig abgegrenzt und zuordenbar sind

Die Lage der PV-FFA im Außenbereich bedingt i.d.R. die Herstellung einer gesonderten Erschließung. Die Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung muss daher auch die dadurch zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft berücksichtigen und entsprechende Angaben zur Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung enthalten.

- Verbindlichkeit

Jegliche arten- bzw. naturschutzfachliche Maßnahmen sind in die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu integrieren.

- Bestimmungen für den Rückbau:

Es wird empfohlen, im Bebauungsplan eine konkret begrenzte Nutzungsdauer festzulegen (Beschränkung der Nutzung gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 BauGB).

Eine befristete Nutzung soll die Entstehung von Gewerbebrachen/ Gewerbebrüchen vermeiden. Außerdem ergeben sich in einem Zeitraum von 30 Jahren evtl. neue Anforderungen an die Fläche bzw. neue Nutzungsinteressen. Insbesondere für die Landwirtschaft könnte dies relevant sein.

Durch einen städtebaulichen oder privatrechtlichen Vertrag wäre zu definieren, ab wann ein "Betrieb" als vollständig aufgenommen gilt. Weiterhin sollte darin auch der Rückbau rechtssicher geregelt werden, damit im ungünstigen Fall nicht der Eigentümer (= Verpächter) der Flächen für die Rückbaukosten aufkommen muss.

Vom: [Glienke, Sabine \(GDKE\)](#)
An: siegmar.boehmer@vg-nl.de
Cc: [Schindler, Thomas \(GDKE\)](#)

77

17

Sehr geehrter Herr Böhmer,

wir haben das im Betreff angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege wird folgendes festgestellt und beauftragt:

Im Vorhabensgebiet sind fossilführende Schichten (Perm, Rotliegend) bekannt. Relevant sind dabei Trafo- und andere Technik- oder Betriebsgebäude, interne neue/auszubauende Wege, sowie die Kabelgräben.

Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist uns rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten im Rahmen unserer Aufgaben ist im Allgemeinen nicht zu erwarten. Evt. größere Bergungen werden zeitnah mit dem ausführenden Erdbauunternehmen abgesprochen.

Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, **Erdgeschichtliche Denkmalpflege**, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, 0261-6675-3033, erdgeschichte@gdke.rlp.de

Die finanzielle Beteiligung des Vorhabenträgers an den notwendigen Maßnahmen der Denkmalfachbehörde richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3) und der zugehörigen VV und ist mindestens **drei Monate** vor dem geplanten Start der Erdarbeiten mit uns abzustimmen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sabine Glienke

Dr. Sabine Glienke
Grabungstechnik, TÖB-Bearbeitung
Erdgeschichtliche Denkmalpflege
Direktion Landesarchäologie
GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Nord-Pfälzer Land
Postfach 13 61
67803 Rockenhausen

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon +49 6131 9254 0
Telefax +49 6131 9254 123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

12.09.2024

Mein Aktenzeichen: 3240-0632-24/V1
Ihr Schreiben vom: 26.06.2024
3/610-13 (02)
kp/pb

Telefon

Bebauungsplan "Solarpark am Niedermoscheler Berg / Waldbruch" der Ortsge- meinde Alsenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Solarpark am Niedermoscheler Berg / Waldbruch" (teilweise) im Bereich der bereits erloschenen Bergwerksfelder "Gustav" (Steinkohle) und "Landsberg II" (Quecksilber) liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.

In dem vorgenannten Bergwerksfeld "Landsberg II" erfolgte umfangreicher Abbau von Rohstoffen. Aus den vorhandenen Unterlagen geht jedoch für beide Bergwerksfelder hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
UST.-IdNr. DE355604202





Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Dem LGB liegen Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze in der Umgebung vor. Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. -schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.ä. liegen dem LGB nicht vor. In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Wir empfehlen daher, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich der Planungsflächen voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich hier vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.

Im Zuge der baulichen Eingriffe sollte auf die genannten Gegebenheiten geachtet werden.

Wir empfehlen dazu eine gutachterliche Begleitung.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.



Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Es wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen:

https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf

- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Geltungsbereiche des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoIDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.



Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder

G:\prinz\240632241.docx



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 |
67603 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung
Nordpfälzer Land
-Fachbereich 3-
Bezirksamtsstraße 7
67806 Rockenhausen



REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

27.08.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon / Fax
6427-0003#2024/ 0067-0111 32 AB2	26.06.2024 3/610-13 (02)	Petra Ellenberger Petra.Ellenberger@sgdsued.rlp.de	0631 62409-433 0631 62409-418
Bitte immer angeben:	Siegmar Böhmer		

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Am Niedermoscheler Berg / Waldbruch“ in der Ortsgemeinde Aلسenz zur Ausweisung eines Sondergebietes für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zum oben genannten Bebauungsplan in der Ortsgemeinde Aلسenz

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Konstantin Kempf

Anlage

- 1 Stellungnahme
- 1 Auszug Starkregengefährdungskarte

1/10

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert.
Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>



Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)	Az	3/610-13 (02)
Verbandsgemeindeverwaltung	Bearbeiter:	Herr Böhmer
Nordpfälzer Land	Telefon:	06361/451-301
Bezirksamtsstraße 7	Telefax:	06361/451-350
67806 Rockenhausen	E-Mail:	siegmar.boehmer@vg-nl.de
Art der Beteiligung		
<input checked="" type="checkbox"/> Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB	<input type="checkbox"/> Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB	
<input type="checkbox"/> Teilflächennutzungsplan		
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan		
„Solarpark Am Niedermoscheler Berg / Waldbruch“ in der Ortsgemeinde Alsenz		
<input type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan		
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung		
Frist für die Stellungnahme 13.09.2024		

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Anschrift, Tel./Fax/E-Mail)
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Tel.: (0631) 62409 – 433 Fax-Nr.: (0631) 62409 – 418
Az.: 6427-0003#2024/0067-0111 32 AB2 Bearbeiterin: Frau Ellenberger



Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

Hinweis zur Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Oberflächenentwässerung

Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Dem heißt es durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geneigten PV - Module flächig auf den anstehenden Boden abtropfen. Um einem Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen, entgegenzuwirken, als auch die flächige Versickerung zu verbessern, wird angeraten eine muldenartige Geländemodellierung unterhalb der Abtropfbereiche der Modultische bzw. an den Geländetiefpunkten des Verfahrensgebietes vorzusehen.

Auf der versiegelten Fläche der Wechselrichter- / Transformatorstation sowie von Zufahrten kann es in der Folge aufgrund der Versiegelung auch hier zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Dieser ist vollständig in den umliegenden unversiegelten Bodenflächen zu versickern bzw. in Geländemulden zurückzuhalten. Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Dritter und breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung)



bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.

Ich gehe davon aus, dass durch den Neubau des Solarparks bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden (z. B. Einleitung in ein Gewässer).

In der Begründung auf Seite 13 wird beschrieben, dass im Bedarfsfall entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt erforderlichem Zubehör zulässig seien. Dabei kann es sich ggf. um wasserrechtlich erlaubnis- oder genehmigungspflichtige Tatbestände handeln. Eine generelle Zulässigkeit im Rahmen einer baurechtlichen Festsetzung ersetzt nicht eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung.

Als wasserwirtschaftliches Ziel sollte eine breitflächige Versickerung angestrebt werden, welche in der Regel erlaubnisfrei ist.

2. Gewässer

Das Verfahrensgebiet grenzt an den Weiherbach (Gewässer III. Ordnung) an und liegt teilweise im 10m-Bereich.

Für bauliche Maßnahmen im 10m-Bereich im Sinne des § 31 LWG i. V. m. § 36 WHG bedarf es einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Zuständigkeit für die Genehmigung (Anlagengenehmigung) liegt hierbei bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Aus fachtechnischer Sicht sollte der 10m-Bereich von baulichen Anlagen, Auffüllungen, Einzäunung sowie gewässerunverträglichen Nutzung freigehalten werden.

2. Starkregenvorsorge

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.



Die beigefügten Karten stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung.

Unter dem Link <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

Im betrachteten Plangebiet kommt es bei einem SRI 7 1 Std. bis auf zwei Abflussbahnen mit geringer Wassertiefe (5 bis < 10 cm) im nördlichen sowie nordöstlichen Randbereich des südlicheren Plangrundstücks zu keinen Wasserabflüssen (s. Anlagen Sturzflutgefahrenkarten). Da insbesondere bei der Platzierung der technischen Nebenanlagen eine mögliche Gefährdung durch Starkregen vermieden werden sollte, empfehle ich im weiteren Verfahren die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen. Des Weiteren wird angeraten die Abflussbahnen von sensibler Technik freizuhalten (z. B. keine Trafostationen, Speicher, Modultische etc. in den gefährdeten Bereichen).

3. Bodenschutz

Die Zusammenhänge zwischen dem Bodenschutz und Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind vielfältig und betreffen sowohl positive als auch negative Aspekte der Bodennutzung und –erhaltung.

Eine umfassende Übersicht über bodenschutzfachliche Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) liefert bspw. die **LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“**. Mit Rundschreiben des



Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz vom 07.11.2023 ist die SGD Süd als Obere Bodenschutzbehörde aufgefordert, über die Inhalte zu informieren und die in der Arbeitshilfe beschriebenen bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen zu beachten.

Für die Standortauswahl aus Sicht des Bodenschutzes wurde mit v. g. Arbeitshilfe eine bodenbezogene Rangfolge definiert.

Im vorliegenden Fall wird ein Standort vorrangig aus der dritten Kategorie (Acker- und Grünlandflächen) vorgeschlagen. Solche Flächen sollten im Sinne des Bodenschutzes nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen in Anspruch genommen werden. Dieses Kriterium ist gem. den Veröffentlichungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) erfüllt und damit der geplante Standort für die FF-PVA mit den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich vereinbar.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bitte ich die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes i. S. o. g. Arbeitshilfe zu überprüfen.

Ich weise darauf hin, dass für die anschließenden bauleitplanerischen Verfahrensschritte konkrete, fallbezogene Festsetzungen im Interesse des Bodenschutzes abgeleitet werden müssten.

Die in der Vorlage beschriebenen Auswirkungen von FF-PVA auf das Schutzgut Boden sind dem Grunde nach zwar plausibel, allerdings sind „Beeinträchtigungen von geringer Wirkintensität und ökologischer Unerheblichkeit“ auch nur zu bestätigen, wenn mittels konkreter Vorgaben die notwendige Vorsorge verbindlich gemacht wird.



Im vorliegenden Fall besteht Überarbeitungsbedarf für die Belange des Bodenschutzes gem. Arbeitshilfe i. W. zu:

- Maß der baulichen Nutzung (Vorgabe Abstand Modultische fehlt, vertikaler Abstand zwischen GOK und UK Module zu gering)
- Konkrete Vorgaben beim Rückbau in Bezug auf vollständige Entfernung aller unterirdischen Anlagenteile und auf Bodenauflockerung zur Wiedergutmachung von Bodenverdichtungen, Vorgaben zur Rekultivierung der Flächen nach Rückbau der Anlagen
- Festsetzung von Maßnahmen für einen bodenschonenden Betrieb (kein PSM, kein Dünger etc.)
- Festsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege (Bsp. Mahd, Beweidung, Ansaat etc.)
- Weil ein wirksamer vorsorgender Bodenschutz bereits in frühen Planungsphasen etabliert werden muss, empfehle ich dringend zur Vermeidung langfristiger oder irreversibler Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen, eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ konkret festzusetzen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind unmittelbar keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (**nachsorgender Bodenschutz**).

Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese



auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Kaiserslautern, den 27.08.2024

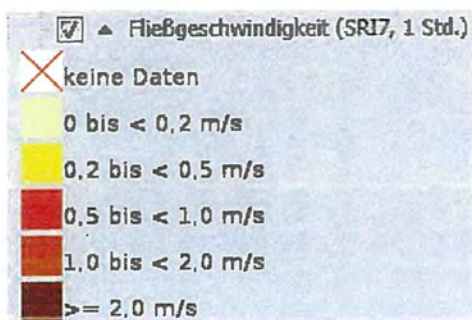
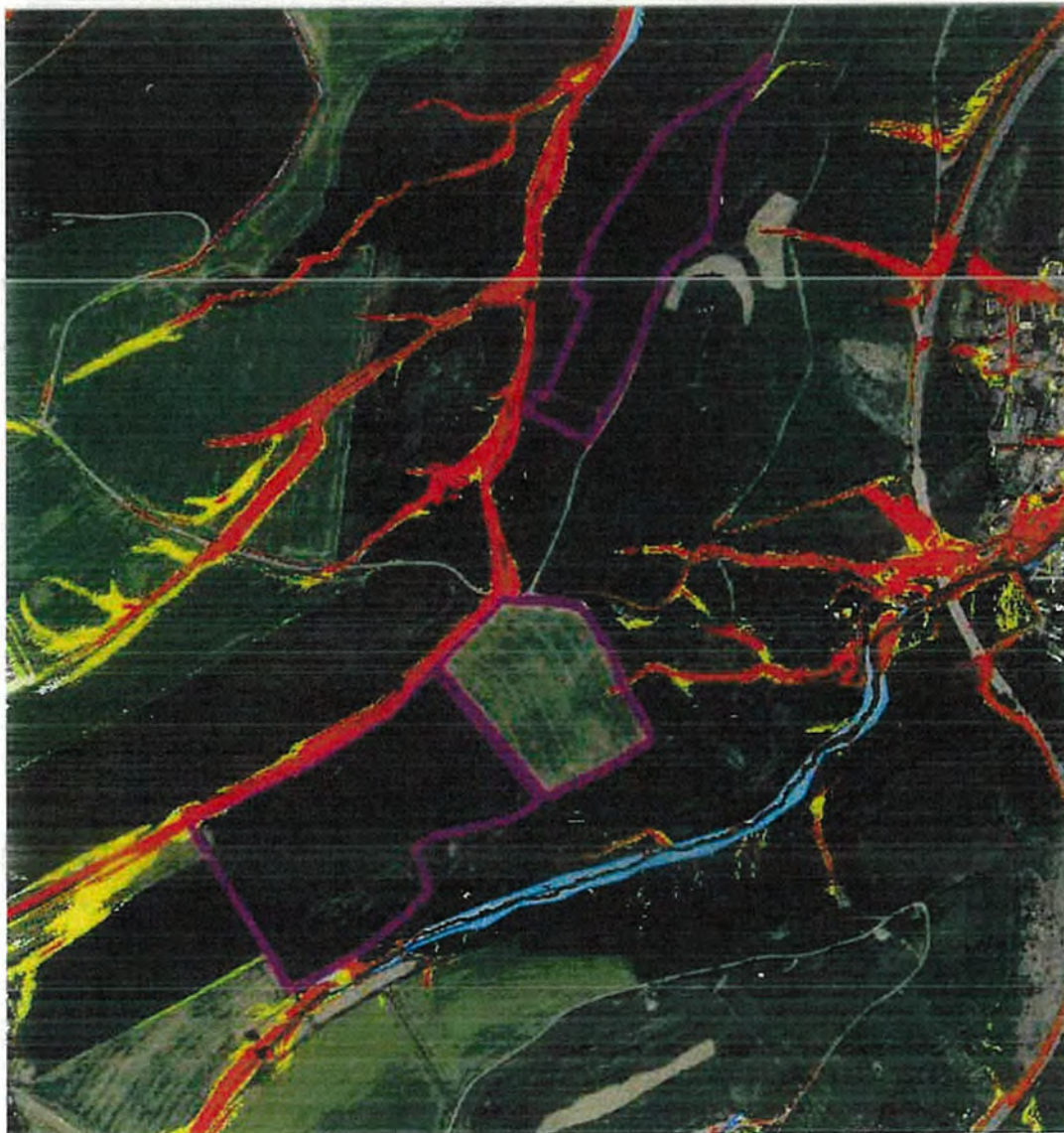
Ort, Datum



Unterschrift
(Konstanze Kempf)

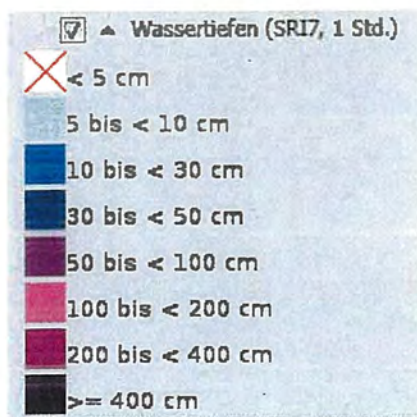
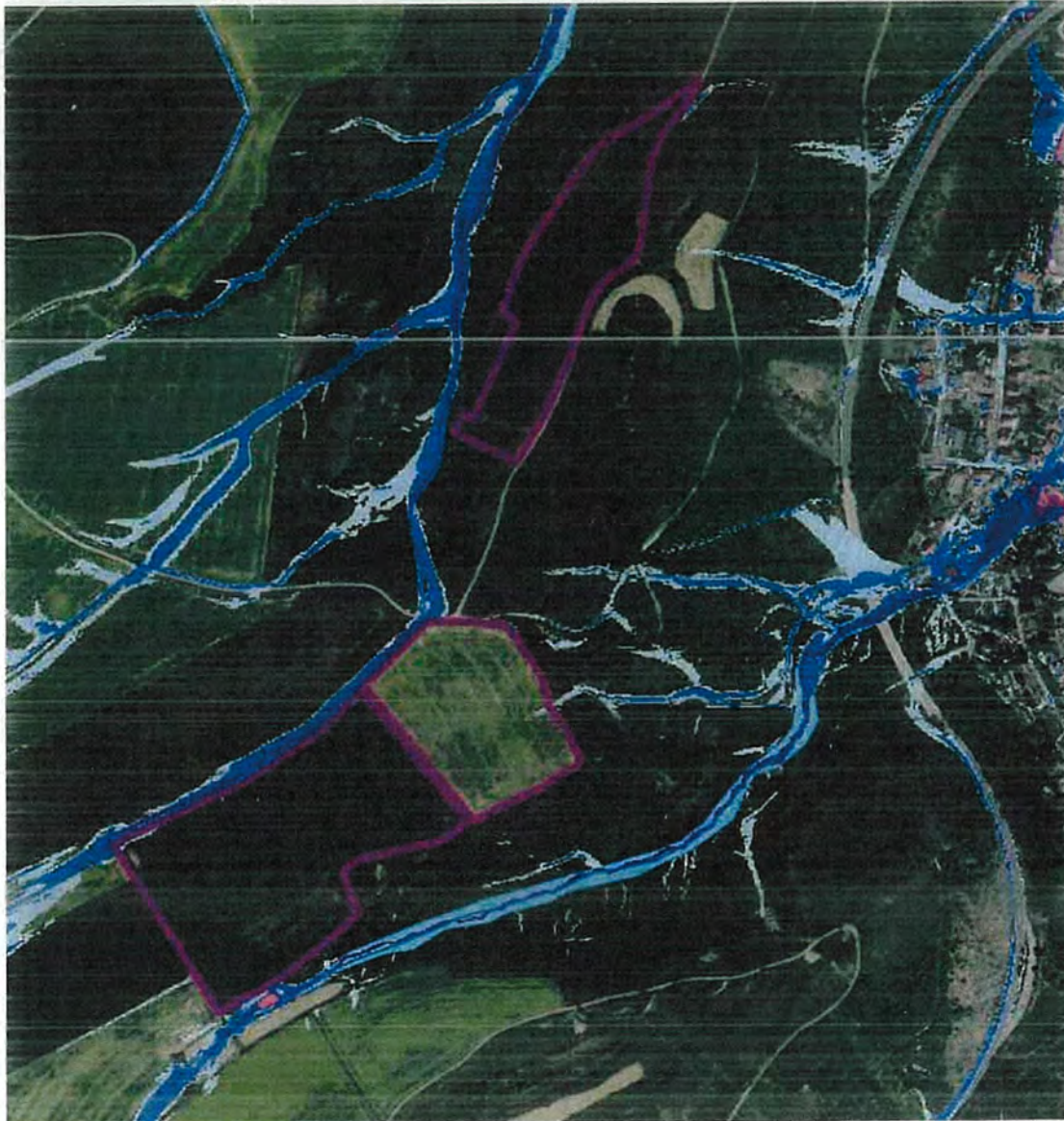
Auszug außergewöhnlicher Starkregen (SRI7, 1 Std.)

Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtung





Wassertiefen



49



BUND Kreisgruppe Donnersberg, Gerno Grüner, Leibnizstr. 15 67292 Kirchheimbolanden

Verbandsgemeindeverwaltung
Nordpfälzer Land
Bezirksamtsstraße 7

67806 Rockenhausen

Kreisgruppe Donnersberg
c/o Gerno Grüner
Vorsitzender
Leibnizstr. 15
67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 / 8811

Donnersberg@bund-rlp.de

Ihr Schreiben vom
28.06.2024

Ihr Zeichen
3/610-13 (02)

Unser Zeichen
37417

Datum
05.09.24

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Am Niedermoscheler Berg / Waldbruch“ in
der Ortsgemeinde Alsenz zur Ausweisung eines Sondergebietes für die Errichtung von
Freiflächen-Photovoltaikanlagen
– Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4
Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die nachfolgend genannten Punkte sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aus Sicht des BUND, Kreisgruppe Donnersbergkreis, unbedingt im Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen:

- Der BUND Rheinland-Pfalz steht der Nutzung der Sonnenenergie durch Fotovoltaikanlagen grundsätzlich positiv gegenüber, da die Nutzung der Sonnenenergie einen notwendigen Beitrag zur CO₂-Minderung und damit zum Klimaschutz leistet. Dazu ist ein deutlicher Ausbau nötig. Beim Betrieb von Fotovoltaikanlagen fallen praktisch keine Rest- und Abfallstoffe an.
- Fotovoltaikanlagen sollen grundsätzlich auf Dachflächen oder anderen versiegelten Flächen (Parkplätze, Lärmschutzwände, Fassaden usw.) errichtet werden. Dazu fordern wir eine Baupflicht für PV-Anlagen auf allen neuen Dächern sowie bei Renovierungen und Umbauten.
- Um die Klimaziele einzuhalten, ist vor allem aus zeitlichen Gründen eine Inanspruchnahme von Freiflächen notwendig. Diese sollte 0,5 % der Landesfläche nicht überschreiten. Am Ende der Lebensdauer ist zu prüfen, ob ein Ersatz auf einer bereits versiegelten Fläche möglich ist. Um den Druck von der Fläche zu nehmen und aufgrund deutlich höherer energetischer Effektivität sollte über einen Rückbau von Bioenergieflächen zugunsten von Freiflächen-PV nachgedacht werden.
- Die Freiflächen-PV-Anlagen müssen am Ende ihrer Lebenszeit rückstandsfrei zurückgebaut werden können.

BUND Landesgeschäftsstelle
Rheinland-Pfalz
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz

Spendenkonto:
Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN DE50 5509 1200 0001 5591 92
BIC GENODE61AZY

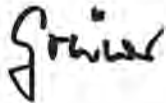
Geschäftskonto:
Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN DE94 5509 1200 0000 0636 30
BIC GENODE61AZY

Vereinsregister:
Mainz VR 3220
Steuernummer:
26/674/0190/0

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

- Die Pflege der Flächen soll über extensive Beweidung oder Mahd erfolgen (keine Pestizide oder Dünger). Zwischen und unter den Modulen sind dauerhaft ökologisch wertvolle Flächen zu entwickeln. Der Modulreihenabstand muss dazu mindestens 3,5 Meter betragen; die Tiefe der Modultische darf fünf Meter nicht überschreiten.
- Auf Einzäunungen ist generell zu verzichten, moderne Überwachungssysteme machen diese verzichtbar und ev. erhöhte Versicherungsbeiträge sind kein Gegenargument.
- Schaffung von Querungsmöglichkeiten mit mindestens 5 m Breite für Tiere mindestens alle 500 m, bei größeren Anlagen (> 20 MW) auch Schaffung von Querungsmöglichkeiten von mindestens 20 m Breite für größere Tiere.
- Festsetzung in der Bauleitplanung, dass der naturschutzfachliche Ausgleich prioritär auf der Anlagenfläche erfolgt (Festsetzung im B-Plan, privatrechtliche Verträge und deren regelmäßige Kontrolle)
- Beachtung eines ausreichenden Regenwasserabflusses mit ortsnaher Versickerung (Verteilung des Regenwasserabflusses, um Versickerung zu ermöglichen und Erosion zu verhindern).
- Der Leitfaden von Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten; PDF-Datei verfügbar über die Hochschule Bingen, ist zu beachten.
- Die naturschutzfachlichen Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen gem. Leitfaden des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom Juli 2024 sind zu erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen



(Gerno Grüner, 1. Vorsitzender)